



## Medienmitteilung

(xxx Zeichen)

### Baudenkmal Bahnhof Wipkingen

## Bund zur Erhaltung verpflichtet

Zürich, 18. März 2005

**Der Bund ist gemäss eidgenössischem Natur- und Heimatschutzrecht verpflichtet, den Bahnhof Wipkingen zu erhalten. Der Schweizer Heimatschutz (SHS) geht davon aus, dass ein Abbruch des Schutzobjektes nicht in Frage kommt. Dafür spricht auch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).**

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet den Bund ganz allgemein zur grösstmöglichen Schonung der bundeseigenen Baudenkmäler. Darunter fallen auch Bauten der SBB. Der Bahnhof Wipkingen ist als architekturgeschichtlicher Zeuge aus einer Zeit, wo gesamtschweizerisch nur äusserst wenige Bahnbauten realisiert wurden, von besonderem Wert. Unterstrichen wird die Bedeutung durch das bundeseigene ISOS-Inventar, welches eine klare Anweisung enthält, den modernen Bau – und übrigens auch das Restaurant Nordbrücke – zu erhalten.

Der SHS geht davon aus, dass aufgrund dieser Verpflichtung die SBB den Bahnhof erhalten und ein Abbruch des Schutzobjektes nicht in Frage kommt. Zweifellos liesse sich mit geeigneten baulichen Massnahmen der angrenzende Röschibachplatz weiter aufwerten und der Bahnhof besser an den Platz anbinden. Eine entsprechende Initiative durch die Stadt Zürich würde von der Seite des Heimatschutzes sehr begrüsst.

Das kantonale Verwaltungsgericht hat die Schutzwürdigkeit des Bahnhofes Wipkingen nicht im Lichte der relevanten eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung beurteilt. Sein Entscheid vermag also keine Wirkung auf den



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ  
PATRIMOINE SUISSE  
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA  
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich

Briefpost:  
Postfach, 8032 Zürich

T 044 254 57 00  
F 044 252 28 70

[www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)  
[www.patrimoine-suisse.ch](http://www.patrimoine-suisse.ch)  
[info@heimatschutz.ch](mailto:info@heimatschutz.ch)

PC 80-2202-7

Bahnhof Wipkingen zu entfalten. Eine Überprüfung des Verwaltungsgerichtsentscheides vom 9. Februar 2005 beim Bundesgericht ist jedoch nicht möglich. Sollte seitens der SBB weiterhin ein Abbruch in Erwägung gezogen werden, müsste die Schutzwürdigkeit in einem weiteren Verfahren geprüft werden. Dabei wäre es sinnvoll, wenn vorgängig das Bundesamt für Kultur oder die Eidg. Kommission für Denkmalpflege beigezogen würde.

Der Bahnhof Wipkingen und das Restaurant Nordbrücke sind als schützenswerte Kulturgüter im Inventar der Stadt Zürich erfasst. Im April 2002 verzichtete der Stadtrat Zürich auf eine definitive Unterschutzstellung. Dagegen erhob der Zürcher Heimatschutz Rekurs. Erfreulicherweise bestätigt das kantonale Verwaltungsgericht die Schutzwürdigkeit der beiden Objekte, lehnte jedoch, gestützt auf ein wenig überzeugendes städtebauliches Gutachten eine Unterschutzstellung ab.

Rückfragen: Philipp Maurer, Schweizer Heimatschutz  
T 044 254 57 00